

Geschäftsordnung

FSR Mathematik

29. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Name des Fachschaftsrates	2
2	Mitglieder	2
3	Sitzungen des Fachschaftsrates	2
4	Einladung	2
5	Tagesordnung	2
6	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	3
7	Umlaufverfahren	4
8	Sitzungsleitung	4
9	Rederecht	5
10	Erklärungen	5
11	Geschäftsordnungsanträge	5
12	Anträge	6
13	Protokoll	6
14	Vollversammlungen	7
15	Gleichstellungsklausel	7
16	Inkrafttreten	7

§1 Name des Fachschaftsrates

Das Gremium verwendet die Bezeichnung Fachschaftsrat Mathematik.

§2 Mitglieder

- (1) ¹Im Sinne dieser Geschäftsordnung werden freie Mitarbeiter nach § 12 Abs. 4 der Satzung wie Mitglieder des Fachschaftsrates behandelt. ²Dies gilt nicht für Stimmrechte und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit. ³Die in §§ 10 bis 12 verliehenen Rechte sind unbeschadet weitergehender – durch die Satzung und ihre Ergänzungsordnungen verliehender – Rechte diesem Personenkreis vorbehalten.
- (2) ¹Freie Mitarbeiter sind aufgefordert, an den Sitzungen des Fachschaftsrates teilzunehmen.

§3 Sitzungen des Fachschaftsrates

- (1) ¹Eine in Folge von Beschlussunfähigkeit aufgehobene Sitzung muss binnen 14 Tagen neu angesetzt werden.
- (2) ¹Der Termin einer Sitzung des Fachschaftsrates und die vorläufige Tagesordnung sind spätestens am dritten Werktag vor der Sitzung durch Aushang oder Bekanntmachung auf der Website bekannt zu machen.
- (3) ¹Der Fachschaftsrat tagt öffentlich. Bei Diskussion über personenbezogenen Daten steht es uns offen die Öffentlichkeit auszuschließen
- (4) ¹Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind in Bezug auf die während des Ausschlusses der Öffentlichkeit gemachten Äußerungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) ¹Einem Mitglied, welches aus triftigem Grund nicht in der Lage ist, in Präsenz an einer Sitzung teilzunehmen, kann der Sprecher die Möglichkeit einer Teilnahme auf elektronischem Wege einräumen (hybride Sitzung). ²Dies ist beim Sprecher spätestens 24 Stunden vor der Sitzung begründet zu beantragen. ³Auf elektronischem Wege anwesende Mitglieder gelten als anwesend. Bei geheimen Abstimmungen sind sie nicht stimmberechtigt. Die übrigen Rechte und Pflichten bleiben unberührt.

§4 Einladung

- (1) ¹Spätestens am dritten Werktag vor der Sitzung müssen die Mitglieder des Fachschaftsrates zur Sitzung eingeladen werden. ²Die Zustellung der Einladung wird durch briefliche oder elektronische Zusendung bewirkt. ³Die Einladung muss die vorläufige Tagesordnung und sollte die wesentlichen Beschlussvorlagen enthalten.

§5 Tagesordnung

- (1) ¹Zwischen der Zustellung der Einladung und dem Beschluss der Tagesordnung durch den Fachschaftsrat können von Mitgliedern des Fachschaftsrates unter Beachtung der Fristen nach § 12 Anträge zur Tagesordnung gestellt werden.

- (2) ¹Nach dem Beschluss der Tagesordnung durch den Fachschaftsrat ist die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte zulässig, wenn kein Mitglied des Fachschaftsrates widerspricht. ²§ 12 Abs. 3 und 4 bleibt davon unberührt.
- (3) ¹Beantragt ein Mitglied des Fachschaftsrates spätestens am vierten Werktag vor der Sitzung die Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung, so ist diesem Antrag durch den Sprecher bei der Feststellung der vorläufigen Tagesordnung zu entsprechen.
- (4) ¹Auf einer Sitzung in Folge von Beschlussunfähigkeit nicht abschließend behandelte Tagesordnungspunkte sind auf die nächste vorläufige Tagesordnung zu setzen. ²Sie müssen in dieser Sitzung vorrangig behandelt werden. ³Es gilt § 24 Abs. 2 der Satzung. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Punkte in der folgenden Sitzung wieder vertagt werden.
- (5) ¹Ein Punkt der vorläufigen Tagesordnung kann nur dann von der Tagesordnung abgesetzt werden, wenn der Sprecher oder im Falle des Abs. 4 der Antragsteller nicht widerspricht.
- (6) ¹Die Tagesordnung soll für jeden Punkt einen Berichterstatter benennen.
- (7) ¹Die Tagesordnung wird nach den Berichten der Mitglieder des Fachschaftsrates festgestellt.

§6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) ¹Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit nach § 16 Abs. 1 der Satzung fest. ²Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann die Sitzungsleitung die Sitzung bis zu eine Stunde aussetzen. ³Ist nach Ablauf der von der Sitzungsleitung gesetzten Frist die Beschlussfähigkeit weiterhin nicht gegeben, so kann die Sitzungsleitung die Sitzung aufheben oder nur rein informative Punkte der vorläufigen Tagesordnung abhandeln.
- (2) ¹Während der Sitzung gilt die Beschlussfähigkeit als gegeben und wird nur auf Antrag geprüft. ²Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann die Sitzungsleitung die Sitzung
 - für bis zu 15 Minuten aussetzen, oder
 - aufheben und somit vertagen³Der Antrag vor der erstmaligen Feststellung der Beschlussfähigkeit nach Abs. 1 ist nicht zulässig.
- (3) ¹In der Regel wird mit Handzeichen abgestimmt. ²Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung oder die Ergänzungsordnungen nicht anderes vorsehen. ³Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) ¹Eine abgelehnter Antragsgegenstand kann während der gleichen Sitzung nicht wieder eingebracht werden. ²Wird ein Antrag oder ein Antrag ähnlichen Inhalts zum zweiten mal abgelehnt, kann der Fachsachftsrat eine Sperrfrist von drei Monaten verhängen; ausgenommen hiervon ist der Haushaltsplan, nicht jedoch Änderungen des Haushaltsplanes (Nachtragshaushalt).
- (5) ¹Einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates bedürfen Satzungsänderungen, Beschlüsse nach § 5 Abs. 2 und 8 der Finanzordnung (Haushaltsplan). Über die Auflösung des Fachschaftsrates bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachschaftsrates.
- (6) ¹Zur namentlichen oder geheimen Abstimmung muss vor der Beschlussfassung durch ein Mitglied des Fachschaftsrates aufgefordert werden. ²Die Aufforderung ist unzulässig bei Anträgen zur Geschäftsordnung und zur Tagesordnung. ³Im Konkurrenzfall wird geheim abgestimmt.

- (7) ¹Die Rechte des Haushaltsverantwortlichen bleiben unberührt.
- (8) ¹Ruht ein Mandat, so wird das Mitglied des Fachschaftsrates bei der Berechnung der Quoren nicht berücksichtigt.
- (9) ¹Beschlüsse können nur innerhalb eines Tagungsordnungspunktes nach Feststellung der Beschlussfähigkeit gefällt werden.
- (10) ¹Ist ein Mitglied des Fachschaftsrates entsprechend des § 38 ThürKO (Anhang 1) von einer Entscheidung unmittelbar materiell begünstigt, so gilt es als ausgeschlossen und genießt kein Stimmrecht. ²Diese Stimme wird bei der Berechnung der Quoren nicht berücksichtigt.

§7 Umlaufverfahren

- (1) ¹Stellt der Sprecher oder der stellvertretende Sprecher die Dringlichkeit eines Antrages gem. § 12 Abs. 4 fest, so kann er zur Beschlussfassung das Umlaufverfahren einleiten, wenn ein Antrag aufgrund von Dringlichkeit nicht erst auf der nächsten Sitzung besprochen werden oder wenn eine Sitzung mangels Beschlussfähigkeit nicht einberufen werden konnte bzw. nach vorheriger Einladung als unwahrscheinlich anzusehen ist.
- (2) ¹In diesem Fall erhält jedes Mitglied des Fachschaftsrates den Antrag sowie eventuelle Erläuterungen zugestellt. ²Der Sprecher setzt eine Frist von mindestens zwei und maximal sieben vollen Werktagen zur Mitteilung des Abstimmungsverhaltens in Textform, welche zu den Akten zu nehmen ist. ³Änderungsanträge sind nicht zulässig. Durch ein Mitglied des Fachschaftsrates kann die Frist, durch einen formlosen Antrag, auf maximal sieben Werktage verlängert werden.
- (3) ¹Anträge sind im Umlaufverfahren angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Fachschaftsrates zustimmt.
- (4) ¹Der Sprecher stellt auf der nächsten Sitzung des Fachschaftsrates das Ergebnis des Umlaufverfahrens fest und verkündet es.
- (5) ¹Das Umlaufverfahren kann auch per E-Mail durchgeführt werden.

§8 Sitzungsleitung

- (1) ¹Die Sitzung wird vom Sprecher, dem stellvertretenden Sprecher oder von einem vom Sprecher beauftragten Mitglied der Fachschaft geleitet. ²Die Sitzungsleitung besteht in der Regel aus einer Person.
- (2) ¹Die Sitzungsleitung eröffnet, unterbricht und schließt die Sitzung, stellt den Eintritt in einen Tagesordnungspunkt fest, erteilt und entzieht das Wort, führt Abstimmungen und Wahlen durch und übt das Hausrecht im Sitzungssaal aus. ²Sie sorgt ferner für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung.
- (3) ¹Über die Handhabung und Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung nach billigem Ermessen.
- (4) ¹Gegen eine Ermessungsentscheidung der Sitzungsleitung kann ein Mitglied des Fachschaftsrates Widerspruch einlegen. ²Der Widerspruch muss unverzüglich erfolgen.
- (5) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§9 Rederecht

- (1) ¹Rederecht haben grundsätzlich alle Mitglieder der Fachschaft. ²Weiteren Gästen kann die Sitzungsleitung das Wort erteilen.
- (2) ¹Der Fachschaftsrat kann denjenigen, die nicht Mitglied des Fachschaftsrates sind, durch Beschluss das Rederecht für einen Tagesordnungspunkt entziehen.
- (3) ¹Die Sitzungsleitung entzieht einem Redenden das Wort, wenn sie ihn oder sie bereits zweimal zur Sache verwiesen hat und der Redende dem Verweis nicht gefolgt ist.

§10 Erklärungen

- (1) ¹Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann zu einer Abstimmung eine Erklärung abgeben.
- (2) ¹Jedem Anwesenden ist am Ende eines Tagesordnungspunktes auf sein Ersuchen hin das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung zu erteilen.
- (3) ¹Das Ersuchen zur Abgabe einer Erklärung ist durch das Heben beider Hände anzumelden.
- (4) ¹Erklärungen dürfen nicht länger als fünf Minuten dauern. ²Erklärungen sind in ihrem Wortlaut in das Verlaufsprotokoll aufzunehmen. ³Insofern sie nicht unmittelbar in das Protokoll aufgenommen werden können, sind die Erklärungen für das Protokoll binnen dreier Tage schriftlich nachzureichen.

§11 Geschäftsordnungsanträge

- (1) ¹Die Absicht, zur Geschäftsordnung zu reden, wird im Regelfall mit dem Heben beider Hände signalisiert. ²Innerhalb von Abstimmungen und Wahlen sind keine Geschäftsordnungsanträge zulässig.
- (2) ¹Als Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere zulässig:
 - a) Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt,
 - b) Vertagung eines Antrages oder Tagesordnungspunktes,
 - c) Abweichung von der Tagesordnung,
 - d) nochmalige Auszählung der Stimmen,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) Schluss der Debatte und ggf. sofortige Abstimmung über einen Antrag,
 - g) Beschränkung der Redezeit bis zum Ende des Tagesordnungspunktes oder bis zum Ende der Sitzung,
 - h) Unterbrechung der Sitzung für bis zu einer Stunde,
 - i) Beschränkung der Zuhörerschaft auf die Mitglieder der Studierendenschaft
 - j) der Antrag nach § 9 Abs. 2 zur Entziehung des Rederechts eines Nichtmitgliedes.
- (3) ¹Weitere Anträge können von der Sitzungsleitung zugelassen werden. ²Es gelten § 8 Abs. 4 und 5.
- (4) ¹Ein die Tagesordnung ergänzender Antrag im Sinne des Abs. 2 lit c gilt dann als abgelehnt, wenn eine Gegenrede geführt wird.

- (5) ¹Einem Antrag nach Abs. 2 lit d, e ist ohne Abstimmung zu entsprechen.
- (6) ¹Der Antrag nach Abs. 2 lit d dient nicht der Veränderung des persönlichen Stimmverhaltens. ²Er ist unmittelbar nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses bei Zweifeln an dessen richtigem Zustandekommen zu stellen.
- (7) ¹Der Antragsteller zu einem Antrag nach lit e gilt stets als anwesend.
- (8) ¹Der Antrag nach Abs. 2 lit i bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) ¹Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. ²Antrag und Widerspruch bedürfen keiner Begründung. ³Bei Widerspruch ist nach Anhörung von je einem Redner für und gegen den Antrag abzustimmen.

§12 Anträge

- (1) ¹Antragsberechtigt sind unbeschadet des § 17 der Finanzordnung alle Mitglieder der Studierendenschaft.
- (2) ¹Anträge, deren Gegenstand sich erst nach Ablauf der Fristen nach Abs. 1, 3 und 4 ergeben hat, können als dringliche Anträge bis zur Feststellung der Tagesordnung durch den Fachschaftsrat eingebracht werden. ²Der Sprecher oder der Fachschaftsrat stellt das Vorliegen dieser Voraussetzung fest. ³Verweigern beide die Feststellung der Dringlichkeit, so gilt der Antrag als vertagt.
- (3) ¹Abwahanträge, Änderungen der Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen müssen spätestens am vierten Werktag vor der Sitzung eingereicht werden. ²Die Feststellung der Dringlichkeit ist für die vorgenannten Anträge unzulässig.
- (4) ¹Die Mitglieder können bis zur Schlussabstimmung Änderungsanträge einreichen. ²Auf Debatte und Abstimmung über diese Änderungsanträge kann nur verzichtet werden, wenn kein Mitglied widerspricht. ³§ 7 gilt entsprechend. Über den am weitesten reichenden Antrag wird zuerst abgestimmt.

§13 Protokoll

- (1) ¹Von den Sitzungen des Fachschaftsrates ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) ¹Das Protokoll kann für Beschlüsse Indizierungen vermerken, um eine Veröffentlichung in Datenbanken zu ermöglichen.
- (3) ¹Das Protokoll enthält folgende Angaben:
 - a) Sitzungsort und –zeit,
 - b) anwesende, entschuldigte und unentschuldigte Mitglieder des Fachschaftsrates sowie die anwesenden Gäste und freie Mitarbeiter,
 - c) die beschlossene Tagesordnung,
 - d) vorliegende schriftliche Berichte
 - e) die Erklärungen nach § 10,
 - f) schriftlich zu Protokoll gegebene Reden und
 - g) den Wortlaut aller Anträge und das Abstimmungsergebnis hierüber.

²Es ist vom Protokollführer und von der Sitzungsleitung gegenzuzeichnen, innerhalb von fünf Tagen universitätsöffentlich bekanntzumachen und den Mitgliedern des Fachschaftsrates zuzustellen.

- (4) ¹Einsprüche gegen das Protokoll sind binnen sieben Tagen nach Bekanntwerden schriftlich beim Protokollant einzulegen. ²Offensichtliche Fehler darf der Protokollant selbst korrigieren. ³Ansonsten liegt die Entscheidung über den Einspruch beim Fachschaftsrat.
- (5) ¹Zur Protokollierung kann ein Tonaufnahmegerät benutzt werden. ²Findet ein Tonaufnahmegerät Anwendung, so ist dies den Anwesenden zuvor bekanntzumachen. ³Die Aufnahmen sind unter Verschluss zu halten und gelöscht zu werden, sobald es für die Protokollierung nicht mehr benötigt wird.

§14 Vollversammlungen

- (1) ¹Der Sprecher ist für die Durchführung der studentischen Vollversammlung der Fachschaft verantwortlich und leitet diese. ²Er lädt die Vollversammlung mindestens eine Woche vor Versammlungstermin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein.
- (2) ¹Auf der Vollversammlung geniessen alle Mitglieder der Fachschaft Rede-, Stimm- und Antragsrecht.
- (3) ¹Auf Vollversammlungen finden die Regelungen der § 5 Abs. 2, §§ 6, 8, 9, 11, 12 entsprechend Anwendung.
- (4) ¹Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens vier vom Hundert der Mitglieder der Fachschaft an der Abstimmung teilgenommen und eine Zweidrittelmehrheit zugestimmt hat. ²Richtet sich der Beschluss gegen eine Entscheidung des Fachschaftsrates, so ist der Beschluss des Fachschaftsrates gem. § 6 Abs. 2 der Satzung aufgehoben.

§15 Gleichstellungsklausel

¹Die Bezeichnungen dieser Geschäftsordnungen im generischen Maskulinum gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§16 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung ihrer Beschlussfassung in Kraft und wird auf der Website des Fachschaftsrates und per Mail an alle Mitglieder bekanntgegeben.